

**32. Satzung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

vom .....

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) geändert worden ist, des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Anlage (Verwaltungsgebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührensatzung vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 3. September 1965), die zuletzt durch Satzung vom 5. Mai 2022 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Angabe "(§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)" durch die Angabe "(§ 4 Absatz 6 der Satzung)" ersetzt.
2. In Nummer 1.13 wird die Angabe "(§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)" durch die Angabe "(§ 4 Absatz 6 der Satzung)" ersetzt.
3. In Nummer 2.1.2 wird die Angabe "200,00 €" durch die Angabe "354,00 €" ersetzt.
4. In Nummer 2.8 werden die Wörter "2.8.2.2 Erteilung einer Gaststättenerlaubnis mit vorheriger vorläufiger Erlaubnis (bei Übernahme eines Gaststättenbetriebes)" durch die Wörter "2.8.1.2 Erteilung einer Gaststättenerlaubnis mit vorheriger vorläufiger Erlaubnis (bei Übernahme eines Gaststättenbetriebes)" ersetzt.

5. Nummer 2.14 wird wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>„2.14</b>	<b>Lebensmittelüberwachung und Betriebskontrollen</b>	
2.14.1	Überwachung von Produkten und Betrieben aus den Bereichen Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, Tabak und Kosmetika	
2.14.1.1	Erstkontrollen mit Beanstandungen, die formelle Maßnahmen nach sich ziehen; Nachkontrollen mit Beanstandungen  je angefangene Viertelstunde	16,40 €
2.14.1.2	Umfangreiche Beratungen und wiederholte Beratungen zum selben Thema bei einer Dauer über 30 Minuten  je angefangene Viertelstunde	16,40 €
2.14.2	Ausfertigen von Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Zulassungen, Bearbeitung Gutachten und andere lebensmittelrechtliche Verwaltungstätigkeiten  je angefangene Viertelstunde	17,70 €
2.14.3	Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen, Prüfung von Anmeldungen, Ausstellung von Exportzertifikaten und sonstigen Bescheinigungen  je angefangene Viertelstunde	22,80 €
2.14.4	Veterinärbehördliche Überwachung von EU-zugelassenen Betrieben (außerhalb der Fleischhygienegebührensatzung)  je angefangene Viertelstunde	22,80 €"

6. Nummer 2.15 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2.15.1, 2.15.2, 2.15.3 und 2.15.4 wird jeweils die Angabe "19,80 €" durch die Angabe "21,30 €" ersetzt.
- b) In Nummer 2.15.5 werden die Wörter "Veterinärbehördliche Überwachung von EU-zugelassenen Betrieben (außerhalb der Fleischhygienegebührensatzung) und der Binnenmarkt tierseuchenschutz-VO" durch die Wörter "Veterinärbehördliche Überwachung von Betrieben nach dem Tiergesundheits- und dem TNP-Recht" ersetzt.
- c) In Nummer 2.15.5.1 wird die Angabe "20,50 €" durch die Angabe "22,80 €" ersetzt.
- d) In Nummer 2.15.5.2 wird die Angabe "17,40 €" durch die Angabe "17,70 €" ersetzt.
- e) In den Nummer 2.15.6 und 2.15.7 wird jeweils die Angabe "19,80 €" durch die Angabe "21,30 €" ersetzt.
- f) In Nummer 2.15.8 wird die Angabe "19,80 €" durch die Angabe "22,80 €" ersetzt.

g) Nummer 2.15.9 wird wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.15.9	Untersuchung (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren in der amtlichen Kleintiersprechstunde im Haus  je angefangene Viertelstunde	22,80 €"

7. In Nummer 2.16 wird die Angabe "22,00 €" durch die Angabe "22,80 €" ersetzt.

8. Nummer 2.17 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.17.1 wird die Angabe "20,70 €" durch die Angabe "21,30 €" ersetzt.
- b) In Nummer 2.17.2 wird die Angabe "17,80 €" durch die Angabe "20,20 €" ersetzt.
- c) Nummer 2.17.3 wird wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.17.3	Anordnungen, Stellungnahmen, Gutachten, sonstige Genehmigungen  je angefangene Viertelstunde	20,20 €"

9. Nummer 2.18 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.18.1 wird die Angabe "20,50 €" durch die Angabe "22,80 €" ersetzt.
- b) In Nummer 2.18.2 wird die Angabe "33,20 €" durch die Angabe "33,50 €" ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister